

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 19.03.2026 die

"Hanneli Stiftung" mit Sitz in Stuttgart

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 AO 4)
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 AO 7)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 AO 9)
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; (§ 52 AO 10)
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 AO 18)

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.